

## **W7.4.50.1: Sanktionsreglement Migros Bio**

### **1. Grundsätze**

- Abweichungen zu den Richtlinien Migros Bio können durch die Zertifizierungsstellen, aber auch durch Dritte, Behörden, Lieferantenaudits, eigene oder durch Dritte durchgeführte Analysen (z.B. Rückstandsanalysen) festgestellt werden.
- Erhält der MGB Abweichungsmeldungen zu Migros Bio Produkten, so informiert dieser die zuständige Zertifizierungsstelle. Das weitere Vorgehen in solchen Fällen wird koordiniert zwischen Zertifizierungsstelle, MGB und falls notwendig mit den Behörden.
- Bei festgestellten Abweichungen kann der MGB den Lieferanten mit einem Verweis belegen, eine Konventionalstrafe verhängen oder aus dem Programm Migros Bio ausschliessen.
- Der MGB kann bei Zweifeln an der Richtlinienkonformität von Migros Bio Produkten, den Ausschluss eines Produktes aus dem Programm beschliessen. Dazu ist kein formeller Zertifizierungsentscheid und kein eindeutiger Beweis notwendig.
- Eine allfällige Kostenverteilung aufgrund einer Sanktion richtet sich nach den Vorgaben / Ansätzen der Migros.

### **2. Abkürzungen**

MGB	=	Migros-Genossenschafts-Bund
TW	=	Toleranzwert
GW	=	Grenzwert
FIV	=	Fremd- und Inhaltsstoffverordnung

### **3. Beschreibung der Sanktionen**

- A Unmittelbarer Entzug der Migros Bio Produktzulassung.
- B Einstellung der Vermarktung unter dem Label Migros Bio.
- C Einstellung der Vermarktung unter dem Label Migros Bio der betroffenen Produktionscharge.
- D Das Produkt darf erst dann wieder unter dem Label Migros Bio vermarktet werden, wenn die Abweichung nachweislich behoben wurde.
- E Bei Wiedereinführung eines aberkannten Migros Bio Produkts ist eine neue Produktzulassung notwendig.
- F Abweichungen müssen möglichst rasch, jedoch innerhalb von max. 6 Monaten, nachweislich behoben werden.

Je nach Sanktion kann zudem ein Verkaufsstopp, Rückzug oder Rückruf verhängt werden.

#### 4. Abweichungen und Sanktionen

Abweichung	Klassifizierung	Sanktionen	Massnahmen
Verwendung von Zutaten und/oder Verarbeitungshilfsstoffen die gemäss Richtlinien Migros Bio nicht erlaubt sind	schwerwiegend	A, B, D, E	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung an MGB durch Zertifizierungsstellen</li> <li>• Information an Lieferanten und Einforderung Stellungnahme</li> </ul>
Nachgewiesene Vermischung mit Zutaten, die gemäss den Richtlinien Migros Bio nicht erlaubt sind	schwerwiegend	A, B, D, E	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung an MGB durch Zertifizierungsstellen</li> <li>• Information an Lieferanten und Einforderung Stellungnahme</li> </ul>
Verdacht auf Vermischung mit Zutaten, die gemäss den Richtlinien Migros Bio nicht erlaubt sind	schwerwiegend	A, B, D, E	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung an MGB durch Zertifizierungsstellen</li> <li>• Information an Lieferanten und Einforderung Stellungnahme</li> </ul>
Flugtransport der Produkte und deren Zutaten	schwerwiegend	A, B, D, E	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung an MGB durch Zertifizierungsstellen</li> <li>• Information an Lieferanten und Einforderung Stellungnahme</li> </ul>
Nachweis von Pflanzenschutzmitteln, welche gemäss Richtlinien Migros Bio nicht erlaubt sind	schwerwiegend	A, B, D, E	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung an MGB durch Zertifizierungsstellen</li> <li>• Information an Lieferanten und Einforderung Stellungnahme</li> </ul>
Nachweis von Pflanzenschutzmittel in Mengen über TW oder GW gemäss FIV (Weisung 7.4.9.2: Rückstandsanalysen auf Pestizide bei Lebensmitteln mit Bio- und/oder Max Havelaar-Label)	mittelschwer	C, D	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung an MGB durch Zertifizierungsstellen</li> <li>• Information an Lieferanten und Einforderung Stellungnahme</li> <li>• Bei Grenzwertüberschreitung Information von zuständigen kantonalen Behörden</li> </ul>
Alle übrigen Abweichungen zu den Richtlinien Migros Bio	geringfügig	F	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung an MGB durch Zertifizierungsstellen</li> <li>• Information an Lieferanten</li> </ul>